

Interpellation Jenny Schweizer betreffend Werbeflächen in Riehen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Tischmesse wird jeweils vom Handels- und Gewerbeverein zusammen mit der Vereinigung Riehener Dorfgeschäfte organisiert. Der Anlass entspricht gemäss dem Leitbild Riehen 2016-2030 bzw. dem Wirtschaftsleitbild einem öffentlichen Interesse.

Trotz der ehrenamtlichen Organisation handelt es sich bei der Tischmesse letztendlich um einen kommerziellen Anlass. Deshalb sind folgende Regeln massgebend:

Auf gemeindeeigenen oder privaten Liegenschaften sind gemäss kantonaler Bau- und Planungsverordnung im Vorgarten Fremdreklamen von nicht ortsansässigen Firmen nicht zulässig.

Auf Gemeindeallmend hat für kommerzielle Werbungen die Allgemeine Plakatgesellschaft AG ein vertraglich geregeltes Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und für andere Formen der Aussenwerbung. Ausgenommen vom Vertrag sind amtliche Anschläge und Plakate für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde oder von ihr unterstützter Organisationen. Ebenfalls ausgenommen sind die Eigenwerbung von ortsansässigen Firmen und für Kultur-Kleinplakate.

Aufgrund dieser Regelungen kann festgestellt werden, dass die Werbeplakate für die Tischmesse nicht zulässig waren. Deshalb hat die Gemeindeverwaltung mit den Verantwortlichen des Handels- und Gewerbevereins umgehend das Gespräch aufgenommen, nachdem die Plakate festgestellt wurden. Der HGR wurde dezidiert auf die geltenden Vorschriften hingewiesen. Zudem wurde klargestellt, dass zukünftig die Gemeindeverwaltung frühzeitig anzufragen ist, wo welche Werbung zulässig ist.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Vergabe der o. g. Flächen (Kanton, Gemeinde)?*



Für die Plakate an den gemeindeeigenen Liegenschaften sowie an der Velobrücke bei der S-Bahnhaltestelle ist die Gemeinde verantwortlich, für das Plakat am Kohlstieg ist die Friedhofverwaltung, für das Plakat am Geländer der S-Bahnhaltestelle die Deutsche Bahn AG.

2. *Falls die Zuständigkeit beim Kanton liegt, wird Riehen in die Überlegungen für das Bewilligungsverfahren miteinbezogen?*
3. *Falls die Zuständigkeit in der Gemeinde liegt, bei wem liegt die Verantwortung der Beurteilung und Bewilligung?*

Für die Frage, ob eine gemeindeeigene Liegenschaft beansprucht werden darf, ist die Abteilung Immobilien zuständig. Falls es sich um einen politisch relevanten Sachverhalt handelt, wird das Thema im Gemeinderat traktandiert.

Falls ein Reklamebegehren nötig ist, ist dieses beim kantonalen Bau- und Gastgewerbeinspektorat einzureichen. Das BGI ist auch für die Bewilligung zuständig.

Für die Allmendnutzung und die dafür nötigen Bewilligungen ist die Abteilung Raumentwicklung und Infrastruktur zuständig. Erst bei einer dauerhaften baulichen Beanspruchung der Allmend wäre der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig.

4. *Welche Flächen in Riehen werden für Werbezwecke benutzt, die normalerweise nicht in Frage kommen und die die Interpellantin einleitend nicht aufzählen konnte?*

Festgestellt wurden weitere Standorte beim Sarasinpark, an der Weilstrasse und in der Nähe des Schulhauses Hinter Gärten und an Abschränkungen von Strassenbaustellen.

5. *Sind diese Werbeflächen auch für andere Vereine, Institutionen oder Firmen zugänglich? Wenn ja, was sind die Kriterien und wie läuft das Bewilligungsverfahren ab? Und gab es in diesem Zusammenhang schon Anfragen für diese Flächen, die dann abgewiesen werden mussten?*

Für die Werbung für kulturelle oder gemeinnützige Anlässe, die von der Gemeinde unterstützt werden, stehen die Plakatstandorte der Gemeinde zur Verfügung. Eine Statistik der Anfragen und Abweisungen besteht nicht.

Für die Werbung für Firmen oder kommerzielle Anlässe stehen die Plakatstandorte der Allgemeinen Plakatgesellschaft zur Verfügung. Für Kultur-Kleinplakate stehen



Standorte der Firmen Kulturbox AG sowie S.E.A. GmbH Kulturservice.ch zur Verfügung. Beide Firmen zahlen für ihre Standorte Allmendgebühren.

Die nötigen Informationen zur Plakatierung sind unter www.riehen.ch Stichwort Plakatierung zu finden.

6. *Werden diese Flächen in Rechnung gestellt? Wenn ja, wie setzt sich der Betrag zusammen? Wenn nein, weshalb wird darauf verzichtet?*

Die Plakatstandorte der Gemeinde werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Auf Gebühren wird verzichtet, da es sich um kulturelle und gemeinnützige Anlässe handelt, die von der Gemeinde unterstützt werden.

Die Preise für die Plakatstandorte der privaten Anbieter sind von der Grösse und der Zeitdauer abhängig.

7. *Ist von Seiten der Vereine, Institutionen oder Firmen das Interesse hoch, Werbung an diesen Orten anzubringen? Kann der Gemeinderat dazu Zahlen zu Anfragen und Bewilligungen bzw. Absagen während den letzten 2 Jahren nennen?*

In den letzten Jahren sind betreffend gemeindeeigenen Liegenschaften keine Anfragen bei der Abteilung Immobilien eingegangen. Eine gab einzelne unbewilligte Plakatierungen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, wo ohne Einverständnis der Gemeinde Plakate an gemeindeeigenen Liegenschaften aufgehängt wurden.

Die gemeindeeigenen Plakatstandorte werden für die Werbung kultureller oder gemeinnütziger Anlässe rege benutzt.

Bezüglich der privaten Plakatstandort-Anbieter sind der Gemeinde keine Zahlen bekannt.

Riehen, 13. Mai 2025

Gemeinderat Riehen